

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Münsing

vom 23.10.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Münsing folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt **pro Jahr** für
- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 50,00 € |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 25,00 € |
| d) eine Urnenerdgrabstätte mit Verschlussplatte | 70,00 € |
| e) ein Urnengrabfach (Stele Standard) | 80,00 € |
| f) ein Urnengrabfach (zentrale Kreuzstele) | 90,00 € |
| g) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 10,00 € |
| h) ein Urnengrab in einer Baumgemeinschaftsgrabstätte | 15,00 € |
| i) Zuschlag für nutzbare Grabsteinfundamente Einzelgrab | 10,00 € |
| k) Zuschlag für nutzbare Grabsteinfundamente Familiengrab | 15,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|--------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 50,00 € |
| (2) Bestattungspersonal | 50,00 € |
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei einer Erdgrabstätte (Einzel- oder Familiengrab) | 431,20 € |
| b) bei einer Urnenbestattung (Erdgrab, Baumgemeinschaftsgrab, Anonym Grabfeld) ohne Träger | 148,00 € |
| c) Zuschlag für Tieferlegung | 79,00 € |
| d) Zuschlag für Handgräber | 180,00 € |
| e) Zuschlag für bei Frosttiefe ab 0,2 m pro Kompressorstunde | 45,00 € |
| f) Zuschlag für Beerdigungen außerhalb der normalen Arbeitszeit (ohne Träger) | 264,00 € |
| (4) Trägerstellung je Träger | 50,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne beträgt (ohne Träger) | 148,00 € |
| (6) Die Gebühr für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen bzw. Gebeinen, sowie jegliche Urnenverlegungen | nach Aufwand |

§ 6
Sonstige Gebühren

- (1) Je Bestattungsfall wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von **40,00 €** erhoben.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung (einschl. Graburkunde) wird eine Gebühr von **20,00 €** erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten, verändern oder entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von **25,00 €** erhoben.
- (4) Für die Gestattung von Ausnahmen, wird eine Gebühr von **100 €** erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.10.2016 außer Kraft.

82541 Münsing, den 23. Oktober 2019

Gemeinde Münsing



Grasl
1. Bürgermeister



